

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 10 (1956)

Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

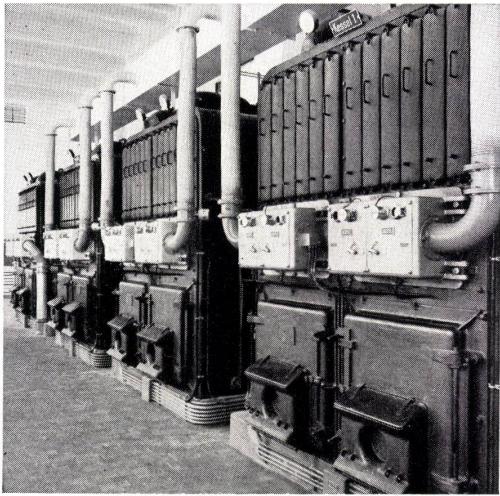
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CERTLI -Oelfeuerungen

für Zentralheizungen · Industrie · Gewerbe



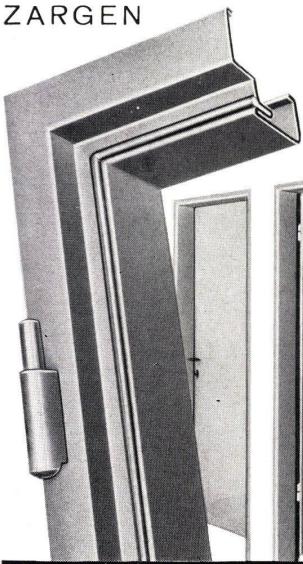
wirtschaftlich · robust · betriebssicher

Ing. W. Oertli AG. Dübendorf-Zürich

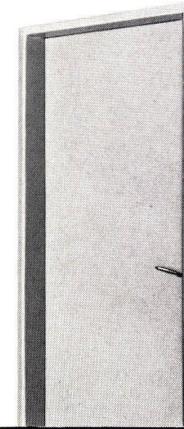
Postfach Zürich 51 Telephon 051 / 96 65 71

Hädrich

ZARGEN



Für Türen und Fenster in jeder Form und Grösse.
Türen- und Torbau für jeden Zweck



Fensterbänke
Leichtmetall-Fenster
Schaufensteranlagen
Metallkonstruktionen
Luftschutzbauarten
Gepresste Profile
Blech- und
Schweisskonstruktionen

Eisen- und Metallbau
Profipresswerk

Jul. Hädrich & Co.
Freilagerstrasse 29
Zürich 9/47
Telefon (051) 52 12 52

bis auf Breite der Lagerfußplatte abgestimmt. Die Muttern der Betonankerschrauben werden gelöst. Kopf- und Fußplatte des Stelenlagers werden durch Anschweißen von Winkelisen starr verbunden. Die bereits provisorisch angesetzten Pressen werden auf der Lagerbank so nah wie möglich an das Lager selbst gerückt und an die Pumpen angeschlossen. Nach genauerer Untersuchung wurden mehrere Risse am Beton des Balkens festgestellt und mit Gipsbrücken belegt.

Durchführung

Die Pressen werden unter Druck gesetzt und zunächst bis 400 at gepumpt, ohne daß sich irgendeine Veränderung zeigte. Bei 500 at (soll max. Manometerablesung sein = 800 t) zeigt sich ebenfalls noch keine Bewegung. Während des Weiterpumpens wird nun mit Preßluftabbauhämtern der Vergußbeton an den Kanten der Lagerfußplatte nach innen abgestemmt, außerdem wird versucht, mit Stahlkeilen das Lösen der Platte zu fördern. Die Reibung an den Ankerbolzen ist offenbar sehr hoch. Bei 550 at (2 x 440 gleich 880 t) wird die erste Bewegung merkbar. Das Becken wird nun bei laufender Verständigung (über Lautsprecheranlage) mit dem in der Schwimmhalle nivellierenden Vermessungstechniken um 4,1 cm an der einen beziehungsweise 3,9 cm an der anderen Ecke gehoben. Während des Hebens werden die Zylinderfußflächen der Pressen und die Lagerplatte ständig mit Stahlplatten unterputzt. Nach dreimaligem Kontrollnivellieren wird dann der neue Vergußbeton unter der Lagerplatte (Körnung 1-7, Z 425) eingebracht.

Nach vier Tagen wurden die Pressen wieder ausgebaut beziehungsweise abgelassen und das Becken anschließend wieder gefüllt. Nach dem Heben und nach dem Ausbau der Pressen zeigten sich keine Veränderungen an den aufgetragenen Gipsbrücken.

Hätte man beim Bau des Schwimmbeckens in Bochum auf die an sich wohl teuere Dreipunkt-Lagerung verzichtet, wäre es wohl kaum möglich gewesen, das Becken wieder in die normale Lage zurückzubringen. W. Schäfer, Bochum

Hinweise

Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten

Eine Spezialkommission der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat nach längeren Studien allgemeingültige Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten ausgearbeitet. Der Studienkommission gehören folgende Fachleute an: Arch. BSA/SIA Hermann Baur, Basel; Ing. SIA Albert Bodmer, Regionalplaner, Bern; Arch. SIA Cino Chiesa, Lugano; Arch. BSA/SIA Prof. William Dunkel, Zürich; Arch. Arnold Gfeller, Basel; Arch. BSA/SIA Prof. Arnold Hoechel, Genf; Arch. SIA Othmar Jauch, Chef des Stadtplanbüros, Basel; Arch. SIA Max Jeltsch, Kantonsbaumeister, Solothurn; Arch. SIA Karl Kauffmann, Kantonsbaumeister, Aarau; Arch. BSA/SIA Hans Marti, Zürich; Ernst Meier, Pfäffikon; Arch. BSA/SIA Werner M. Moser, Zürich; Arch. BSA/SIA Dr. Rudolf Steiger, Zürich; Arch. BSA/SIA Albert H. Steiner, Stadtbaumeister, Zürich; Arch. SIA Emil Strasser, alt Chef des Stadtplanungsamtes, Bern; Arch. BSA/SIA Max Türler, Stadtbaumeister, Luzern; Arch. BSA/SIA Edmond Virieux, Lausanne; Direktor Not Vital, Vereinigung für Innenkolonisation, Zürich; Arch. BSA/SIA Max Werner, Zürich; Prof. E. Winkler, Zürich.

Richtlinien für Hochhäuser

1. Unter Hochhäusern sind Bauten zu verstehen, welche die in den Bau- und Zonenverordnungen oder in den Baugesetzen festgelegten maximalen Bauhöhen oder Geschoßzahlen überschreiten. An Orten, wo besondere gesetzliche Bestimmungen für das Bauen fehlen, ist dann ein Bau als Hochhaus zu betrachten, wenn das übliche Maß der bisherigen Bauhöhe oder Geschoßzahlen wesentlich überschreitet.

2. Hochhäuser sollen mit Rücksicht auf die bestehenden Stadt- und Ortsbilder die Ausnahme bilden. Ihre städtebauliche Lage, ihre Einfügung in die Umgebung und ihre architektonische Gestaltung ist sorgfältig abzuklären. In neu zu erschließenden Baugebieten kann durch einzelne Hochhäuser oder Gruppen von solchen eine erwünschte Gliederung herbeigeführt werden. In allen Fällen darf der Bau von Hochhäusern nicht dem Zufall überlassen werden.

3. Hochhausgebiete in voraus zonenmäßig festzulegen, ist mit Rücksicht auf die Grundstückpreise nicht zu empfehlen. Dagegen lassen sich in den Zonenplänen diejenigen Gebiete ausscheiden, in denen Hochhäuser nicht in Frage kommen.

4. Durch Hochhäuser läßt sich im allgemeinen keine bessere Ausnutzung des Bodens erreichen, als wie dies auf Grund bestehender Vorschriften der Fall ist. Hochhäuser bedingen entsprechend ihrer Höhe und seitlichen Ausdehnung größere Abstände von andern Bauten, damit der Schattenwurf beziehungsweise der Entzug von Sonne und Licht nicht größer wird als bei normaler Bebauung.

5. Hochhäuser haben in ihrem Bereich eine Verdichtung des Verkehrs zur Folge. Bei der Projektierung ist deshalb für genügend große Flächen für die rollenden und ruhenden Verkehrsmittel um die Hochhäuser herum zu sorgen.

6. Hochhäuser eignen sich für Geschäftszwecke und Bürolokalitäten, ferner für Wohnungen für Alleinstehende und kleine Familien. Familien mit Kindern, das heißt größere Wohnungen (Drei-